

Ueber  
**das Alter der Haemophilie.**

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

der

**medizinischen Fakultät München**

vorgelegt von

**N. Rothschild,**

pract. Arzt.



**München, 1882.**

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

„Die älteste, wenn auch vielfach angefochtene, Erwähnung der Haemophilie findet sich bei dem arabischen Arzte Abulcasem Khalaf Ebn-Abbas Alzaharavi, gewöhnlich Abulcasis oder Albucasis genannt, der in Cordova lebte und dort 1107 starb. Die erste Mittheilung darüber machte Testa in seinem Werke delle malattie del cuore, Bd. I, Seite 126. 1810.

Nasse fand diese für die Geschichte der Haemophilie nicht unwichtige Stelle in: liber theoreticae nec non practicae Alsaharavii, von dem Arzte Paul Ricius aus dem arabischen Manuscripte ins Lateinische übersetzt, Augsburg 1519, wo es cap. 15. fol. 144 in einem freilich barbarischen Latein heisst:

De passione fluxus sanguinis a quocunque locorum:  
Vidi in quibusdam regionibus casale quoddam dictum, alkiria, viros, qui narraverunt mihi, quoniam, cum accidit in corporibus ipsorum aliquod vulnus magnum, indesinenter sanguis fluit ex vulnere, quousque moritur, et recitaverunt mihi super hoc, quod quibusdam ex pueris suis, cum fricaret manu gingivas, coepit sanguis ex illis, donec mortuus sit. Alius vero phlebotomatus a minore sanguinis non cessavit ex eo emanare, donec periit. Et universaliter eorum mors ut in pluribus contigit in hunc modum. Haec est res, quam nunquam et nusquam vidi, nisi in casale praedicto nec reperi hoc accidens ab aliquo antiquorum memorantium, nec scio

ejus caussam et, quod mihi videtur de curatione eius est quod ille, cui hoc accidit, celeriter cauterizet locum donec, sanguis restringatur et ego minime probavi hoc et est apud me monstrum.“

Soweit Grandidier in seiner Abhandlung über Haemophilie. Diese angeführte Stelle aus Alsaharavi's Buche, die das Vorkommen der Haemophilie Ende des 11. Jahrhunderts verbürgt, gilt demnach bis zur Stunde als die älteste Erwähnung dieser Constitutionsanomalie. Auch die neueren Forscher haben so wenig wie Alsaharavi eine Spur derselben in den ältern Schriften, der römischen oder griechischen oder arabischen Aerzte, nachweisen können und die Annahme ist wohl nicht allzu kühn, dass dieser abnorme Zustand zur Zeit der grossen classischen Mediziner des Alterthums auf classischem Boden gar nicht vorkam. Denn „ein Leiden mit so markirten Symptomen, dessen Diagnose verhältnissmässig leicht ist und das durch seine so ausgesprochene Erbllichkeit für manche Familien eine furchtbare, fast dämonische Bedeutung gewonnen hat, ja bereits ein Fluch ganzer Generationen geworden ist“, (Grandidier) kann einem exacten Beobachter gar nicht entgehen.

Hiezu kömmt noch, dass die Haemophilie, die ja in erster Linie Familienerbe, also Stammeseigenthümlichkeit ist, bei den Völkern, die heutzutage auf classischem Boden wohnen, nicht vorkommt; wenigstens „liegen aus Italien, Spanien, Portugal, Griechenland und der Türkei noch keine Mittheilungen vor.“ (Immermann l. c. S. 520.)

Da nun die Bewohner dieser Länder sicher zum Theil das Blut der alten Culturvölker in ihren Adern haben und andererseits die Haemophilie, wie alle erblichen Charaktere, die Neigung hat, durch Rückschlag wieder aufzutreten, so werden wir sicher nicht irren, wenn wir behaupten, dass unter den Griechen und Römern in jener Zeit, als bei ihnen

wissenschaftliche Medicin betrieben wurde, haemophile Familien nicht vorkamen.

Ausser der griechischen und römischen Literatur besitzen wir aber noch eine Sammlung von Schriften aus dem Alterthum, nämlich die jüdische Literatur. Zweck der vorliegenden Arbeit ist es nun, zu erforschen, ob auch in den Werken der jüdischen Schriftsteller sich die Spur der Haemophilie nicht finden lässt, oder vielmehr die Mittheilung jener Stellen aus der jüdischen Literatur des Alterthums und auch des Mittelalters, die sich auf Haemophilie beziehen.

Die Juden der Gegenwart sind nach den bisherigen Forschungen sehr stark haemophil belastet. Wenigstens gilt das von den deutschen Juden. Es waren bis Ende 1876 sieben jüdische Familien als haemophil bekannt und zwar folgende:

I. Die von Thal<sup>1)</sup> beschriebene Familie mit 4 Blutern (in Norwegen).

II. Die von Wachsmuth<sup>2)</sup> beschriebene mit 6 Blutern. [Dass diese Familie jüdischer Abkunft war, berichtet Kehler, Archiv für Gynaecologie, Bd. X, 1876. S. 207.] (Schlesien.)

III. und IV. Die von Finger<sup>3)</sup> beschriebenen zwei Familien mit je einem Bluter. (Lemberg.)

V. Die von Henschel<sup>4)</sup> beschriebene Familie in Fürth in Bayern, wovon ein Theil nach Amerika auswanderte, mit 11 Blutern.

<sup>1)</sup> Acta novae societatis Havniensis 1829.

<sup>2)</sup> Die Bluterkrankheit, Magdeburg 1849.

<sup>3)</sup> Oesterreichische Zeitschrift für praktische Heilkunde. Bd. V. 1859, Beilage, und Schmidt's Jahrbücher, Bd. 117, S. 330.

<sup>4)</sup> Schmidt's Jahrbücher Bd. 117, S. 331.

VI. Die von Grandidier<sup>1)</sup> beschriebene Familie mit 5 Blutern. (Kassel.)

VII. Die von Kehler<sup>2)</sup> beschriebene mit 3 Blutern.

In Summa 7 Familien mit 31 Blutern.

Nimmt man nun die deutschen Fälle heraus, so haben wir 4 Familien (II, V, VI, VII) mit 25 Blutern.

Da nun in Deutschland nach Grandidier, dem wir das Material dieser Statistik grösstentheils verdanken, mit Ausschluss von Oesterreich 86 Bluterfamilien mit ungefähr 250 Blutern nachgewiesen sind und die Juden etwa  $\frac{1}{80}$  der Bevölkerung in Deutschland ausmachen, so ist der Antheil der deutschen Juden an der Haemophilie etwa 8 mal grösser als der der übrigen Bewohner.

Es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, dass zwischen den Juden Deutschlands und den übrigen deutschredenden Juden ein Stammesunterschied nicht besteht und es werden also auch die Juden in den slavischen Ländern dieser Anomalie in gleicher Weise unterworfen sein, wenn auch aus leicht begreiflichen Gründen hierüber noch wenig Material vorliegt.

Diese starke hämophile Belastung gerade des jüdischen Stammes muss bei oberflächlicher Betrachtung unser gerechtes Erstaunen erregen.

Denn wenn etwas geeignet wäre die Vererbung der Hämophilie zu unterdrücken, so wäre es der Tod ihrer Träger vor der Entwicklung der Geschlechtsreife. Da nun die Hämophilie 13 mal öfter bei Knaben als bei Mädchen auftritt und seit Jahrtausenden bei den Juden die Beschneidung geübt wird, durch die hämophile Knaben ihr auch sonst so gefährdetes Leben<sup>3)</sup> leicht einbüssen, (es sind bis jetzt

<sup>1)</sup> l. c. S. 32.

<sup>2)</sup> Archiv f. Gynaecolog. Bd. X. 1876. S. 211.

<sup>3)</sup> Von 171 Blutern erreichten 147 das 21. Lebensjahr nicht. (Grandidier l. c. S. 154).

8 Fälle von Verblutung in Folge der rituellen Beschneidung der Juden, einer in Folge der Operation nach mohammedanischen Ritus bekannt) so wäre es unerklärlich, wie die Hämophilie sich trotzdem vererben könnte.

Um dieses zu ermöglichen wirkten drei Umstände zusammen. Die Hämophilie wird durch die in der Regel selbst nicht blutenden Töchter vererbt; dann bluten nicht alle Bluter schon in ihrer ersten Lebenszeit, sondern die Anlage zeigt sich erst später und endlich besteht und bestand bei den Juden seit vielen Jahrhunderten eine hämophile Knaben von dem Ritus der Circumcision theilweise ausschliessende Dispens.

Diese Dispens findet sich im Talmud.

Der Talmud ist ein Sammelwerk und enthält nach der Ansicht seiner Sammler die „mündliche Lehre“, d. h. die Gesetzesbestimmungen für alle jene Fälle des Lebens, die in der Bibel, der schriftlichen Lehre, sich nicht berücksichtigt fanden.

Diese Bestimmungen durften in den früheren Jahrhunderten nicht, oder nur für den Privatgebrauch niedergeschrieben werden, mussten also mündlich überliefert werden.

Da aber selbst diese Gesetzesbestimmungen nicht für alle Fälle ausreichten, so richtete sich die Praxis auch danach, wie eine ältere und grössere rabbinische Autorität in einem ähnlichen Falle entschieden hatte.

Desswegen finden sich im Talmud auch Facta berichtet, an die sich die Schlussbestimmung dann anknüpft.

Es gibt zwei Versionen des Talmud: eine palästinensische (Talmud jeruschalmi), die Anfangs des 4. Jahrhunderts p. Chr. in Judäa gesammelt wurde, und eine babylonische (Talmud babil), die in der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts p. Chr. niedergeschrieben wurde.

Die erwähnte, die Bluter theilweise von der Beschneidung

dispensirende, Verordnung findet sich im Talmud babli, Tractat Jebamoth, Seite 64b, und lautet (s. Anh. I.):

„Wenn ein Weib seinen ersten Knaben hat beschneiden lassen und er ist gestorben, einen zweiten und er ist gestorben, so soll sie den dritten nicht beschneiden lassen.“

Wann diese Verordnung ins Leben getreten ist, lässt sich nicht feststellen; sie bestand zu Recht sicher seit Anfang des 2. Jahrhunderts; denn es knüpft sich an sie eine Controverse zwischen zwei Rabbinen des 2. Jahrhunderts, indem der eine meint, das dritte Kind dürfe noch beschnitten werden und erst das vierte nicht.

Ihren Ursprung dankt die Verordnung der Beobachtung von Todesfällen in Folge der Beschneidung. Dass der Tod durch Verblutung erfolgte, geht aus dem die Verordnung begründenden Zusatz des Talmud hervor (s. Anh. II): „In Bezug auf die Beschneidung gibt es Familien, deren Blut leicht ist (d. h. leichtfließt) und solche, deren Blut hart ist“ (d. h. schwer fließt.)

Es kamen also Todesfälle in Folge von Verblutung bei der Beschneidung vor, also in Folge eines Eingriffs, der in der ungeheuern Mehrzahl der Fälle nur von sehr geringem Blutverluste begleitet und von minimaler Gefahr ist.

Es wäre nun denkbar, dass diese Verblutung durch eine fehlerhaft vorgenommene Operation verursacht gewesen wäre. Kunstfehler sind selbstverständlich jederzeit gemacht worden — der Talmud berichtet selbst von solchen: Talmud babli, Tractat Sabbath, Seite 135a — und vielleicht handelt auch unsere vorliegende Verordnung von einer solchen leicht vermeidbaren Verblutung.

Ueber diese Blutungen äusserst sich Bókai im Gerhardt'schen Handbuch der Kinderkrankheiten, IV. Bd., 3. Abtheilung, Seite 144 folgendermassen:

„Die Blutung bei der Circumcision ist selten von Bedeutung . . . . . Nach kunstgerechter, mit genügender Vor-

sicht gemachter Circumcision kommen lebensgefährliche Blutungen wohl kaum vor. Nicht so selten aber sind profuse Blutungen bei der rituellen Beschneidung zu beobachten, was seine Ursache theils in der Unterlassung der Naht, theils aber in der oft ungeschickt ausgeführten Beschneidung hat. Indem bei Neugeborenen die eine Lamelle der Vorhaut mit der Oberfläche der Eichel noch zellig verklebt ist, demnach mit dem Vorhautrande auch die Spitze der Eichel während der Fixirung hervorgezogen wird, kann bei ungenügender Vorsicht<sup>1)</sup> die Spitze oder ein grösserer Theil der Eichel vom Messer getroffen werden und können hiedurch schwer zu stillende, selbst lebensgefährliche Blutungen auftreten. Ich hatte mehrmals Gelegenheit solche starke Blutungen nach der rituellen Beschneidung zu sehen. Podrazki erwähnt auch der häufigen Verletzungen der Eichel bei der rituellen Beschneidung.

Auch das Einreissen der innern Lamelle bei der rituellen Beschneidung kann zu solchen Blutungen beitragen; so erzählt A. Clemens (Journal für Kinderkrankheiten Bd. 37 S. 353) einen Fall, in dem bei einem 8 Tage alten Kinde aus der unter dem Frenulum entzwei gerissenen Vorhaut eine Blutung entstand und nur mit grosser Mühe gestillt werden konnte. Einen ähnlichen Fall beschreibt Dr. W. Steppuhn (Journal f. Kinderkrankheiten B. 40 S. 190), der bei einem 8 Tage alten Kinde die Blutung aus zwei durchschnittenen kleinen Arterienästen an der oberen Seite des Penis, zwischen beiden Lamellen der Vorhaut, entstammen sah; die Blutung währte 10 Stunden und das Kind starb in Folge des Blutverlustes am 4. Tage.

Behrend erwähnt 4 Fälle in denen ihm Blutungen nach der Beschneidung vorkamen, die einen bedenklichen Charakter zeigten.“

<sup>1)</sup> Es ist gegenwärtig, wenigstens in Deutschland überall, bei der rituellen Beschneidung eine Schutzplatte in Anwendung, die Verletzungen der Eichel verhindert.

Hier wird also von einem Todesfall in Folge der Beschneidung berichtet, bei dem „die Blutung aus zwei durchschnittenen Arterienästen entstammte“.

Dieser Bericht von Bókai ist ungenau. In der Original-Mittheilung von Steppuhn heisst es: „Die besagte geringfügige Operation wurde lege artis und recht geschickt gemacht. Nach drei Stunden untersuchte ich die blutende Wunde ganz genau, wobei ich fand, dass die Blutung ihren Ursprung aus zwei, dicht neben einander liegenden, durchschnittenen winzig kleinen Gefässchen nahm, die ihren Verlauf an der oberen Seite des Penis zwischen beiden Lamellen der Vorhaut hatten. Wenn man die blutende Stelle mit einem nassen Schwamme betupfte, so bildeten sich auf ihr schon in der nächsten Sekunde zwei kleine blutige Pünktchen, die immer grösser wurden bis sie confluirten und als ein Blutstropfen abträufelten, dem bald und in ziemlich regelmässigen Zwischenräumen andere Tropfen nachfolgten. Ich komprimirte die Vorhaut mit den Fingern und wandte auf die Quelle der Blutung das Argentum nitricum in Substanz an, worauf die Blutung augenblicklich stand.“

Bald darauf begann jedoch die Blutung wieder und zwar stärker als zuvor und vier Stunden später wurde mit der Charrièreschen Pincette die blutende Stelle comprimirt, worauf eine Hämorrhagie nicht wieder eintrat.

Den Ausgang haben wir oben mitgetheilt.

Dass es sich um „Arterienäste“ handelte, sagt also Steppuhn nirgends und wir glauben, dass Blutungen „aus winzig kleinen Gefässchen“ bei rationeller Kunsthilfe, wie sie im vorliegenden Falle angewendet wurde, stets bald zum Stehen kommen und das sie, selbst wenn es an diesem Beistande mangelt, niemals zum Tode führen — bei einem normalen Individuum! Wohl aber bei einem Bluter.

Dass es sich um einen solchen handelte, wird uns auch

durch die Art des Blutaustrittes sehr wahrscheinlich gemacht.

„Die Hämorrhagien bei hämophilen Blutungen, sagt Immermann, erfolgen in der Regel nicht aus einzelnen grössern Gefässen, sondern aus zahlreichen Gefässen kleinsten Kalibers.... Noch mehr als durch die Wucht, mit welcher die Hämorrhagie erfolgt, wird sie in der Regel durch ihre excessive Dauer gefährlich; auch ist, neben der momentanen Reichlichkeit des Blutverlustes, die hartnäckige Persistenz einer jeden irgendwie entstandenen Hämorrhagie die wichtigste und zugleich pathognomonische Eigenthümlichkeit der Bluterdiathese.“ (l. c. S. 544.)

Wir haben also in der neueren Litteratur höchst wahrscheinlich nicht einen einzigen Todesfall in Folge der Beschneidung, bei dem nicht Hämophilie vorlag.

Wir dürfen daher mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass auch bei denjenigen Todesfällen, die uns aus älterer Zeit berichtet werden, die gleichen Bedingungen statthatten.

Aber selbst zugegeben, dass in grauer Vorzeit ein oder das andere normale Kind in Folge eines Kunstfehlers bei der Beschneidung sich verblutete, so setzt unsere Verordnung doch noch ein Moment voraus, das diese Annahme höchst unwahrscheinlich macht.

Sie bezieht sich ja auf das Nacheinandervorkommen von Verblutungen und zwar innerhalb derselben Familie, also auf eine „erbliche Neigung zu tödtlichen Blutungen.“

Dass bei zwei Brüdern, innerhalb kurzer Zeit, am selben Tage ihres Lebens, derselbe, trotz Bókai sehr seltene, Kunstfehler gemacht würde; dass dieser Fehler zum Tode durch Verblutung führte, somit einen Ausgang nähme, wie er von allen Beobachtern bisher nur befürchtet, nie aber wirklich gesehen worden ist; und dass endlich dieser Fall keineswegs

vereinzelt, sondern so häufig eingetreten sei, dass er zum Erlass einer Verordnung nöthigte — die Wahrscheinlichkeit des Zusammentreffens aller dieser Ereignisse ist doch wahrlich ungeheuer klein.

Dagegen belehrt uns die Statistik, dass, wenn in einer Familie ein Bluter geboren wird, ihm bald mehrere nachfolgen. Die Hämophilie ist die „erblichste aller erblichen Krankheiten.“ (Grandidier.)

„Dividirt man die Zahl der bekannt gewordenen Einzelfälle von Hämophilie durch die Zahl der Familien, denen jene angehören, so findet man, dass auf eine jede Familie, in deren Mitte überhaupt Hämophilie auftrat, bisher durchschnittlich drei Bluter kommen . . . und es ist aus Gründen einfacher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass dieses Durchschnittsverhältniss von 3:1 in der Folge keineswegs sich constant erhalten, sondern im Gegentheile noch eine beständige Zunahme seines numerischen Werthes erfahren wird.“ (Immermann l. c. S. 522 und 523.)

Fassen wir das durch unsere Untersuchung bisher Gewonnene zusammen, so finden wir: Zweck der in Rede stehenden Verordnung ist die Prophylaxis gegen Verblutung bei der Beschneidung; diese Todesart hatte man öfter innerhalb derselben Familie auftreten sehn und dispensirte daher die Nachgeborenen von der rituellen Pflicht. Die Worte der Verordnung sagen aber auch ausserdem über die Art der Vererbung aus.

Alle theologischen Schriftsteller, die über die Beschneidung geschrieben haben, beginnen ihre Abhandlungen mit den Worten (s. Anh. III): „Es ist die Pflicht des Vaters seinen Sohn beschneiden zu lassen.“

„Dem Weibe“ obliegt also die Pflicht in erster Linie nicht und es sind daher allen Erklärern des Talmud die Anfangsworte der Verordnung aufgefallen: „Wenn ein Weib . . . beschneiden lässt.“ Diese Stelle wurde daher

stets so aufgefasst — und sie kann gar nicht anderes gedeutet werden —:

„Ein Knabe (erklärt Maimonides), dem zwei Brüder mütterlicher Seite (wenn sie auch von verschiedenen Vätern stammen,) bei der Beschneidung gestorben sind, darf nicht beschnitten werden“ (s. Anh. IV). — Dagegen dürfen, wie wir weiter unten sehen werden, — wenigstens nach der Ansicht einiger Rabbinen — die Söhne eines Mannes, dem zwei Kinder bei der Beschneidung gestorben sind, beschnitten werden, wenn sie nicht mit der Mutter der Verbluteten, sondern mit einem andern Weibe erzeugt worden sind.

Die in Rede stehende Verordnung spricht also von Todesfällen durch Verblutung in Folge eines Eingriffs, der in der ungeheuern Mehrzahl der Fälle von einem nur geringen Blutverluste begleitet ist; diese Verblutung war innerhalb derselben Familie öfter beobachtet worden und zwar nur bei den Söhnen derselben Mutter.

Oder sie spricht, um es kurz zu sagen, von einer erblichen Neigung zu tödtlichen Blutungen, die durch die Mutter übertragen wird.

Treffender und kürzer kann nicht auf Haemophilie hingewiesen werden als mit den acht (hebräischen) Worten dieser Verordnung. Ihr Erlass setzt nicht nur die Beobachtung von haemophilen Blutungen, sondern auch die Kenntniss des im Jahre 1820 von Nasse<sup>1)</sup> entdeckten Gesetzes voraus: „Die Frauen aus jenen (Bluter-) Familien übertragen, auch wenn sie an Männer aus andern mit jener Neigung nicht behafteten Familien verheirathet sind, ihren Kindern diese Neigung.“

<sup>1)</sup> Horn's Archiv. S. 390.

Die Lehrer des Talmud beobachteten nicht blos die Uebertragung der erblichen Verblutung durch eine Mutter auf die Söhne, sondern auch noch andere Formen der Vererbung der Haemophilie.

I. An derselben Stelle (Tractat Jebamoth Seite 64b) wird erzählt: „Vier Schwestern waren in Zipporah; die eine liess ihr Kind beschneiden und es starb; die zweite ebenso und ebenso die dritte; die vierte kam zu Rabbi Simon ben Gamaliel. Er sprach zu ihr: »Lass es nicht beschneiden.« (S. Anh. V.)

Die Stadt Zipporah, griechisch Sepphoris, später Dio-caesarea genannt, lag in Palästina, etwa in der Mitte zwischen dem Tiberiassee und dem Mittelmeere.

Rabbi Simon ben Gamaliel war Patriarch von 140—163 n. Chr. Er war der Urenkel jenes Rabbi Gamaliel, zu dessen Füßen — nach der Apostelgeschichte — der Apostel Paulus gesessen hatte.

Der Vorgang spielte, wie aus dem Zusammenhang der Stelle hervorgeht, in den letzten Lebensjahren des Rabbi.

Wir müssen drei Momente aus dem Berichte ins Auge fassen. Es wurde beobachtet:

1. Tödliche Blutung in drei Fällen bei einer sonst gefahrlosen Verletzung.
2. Die Hämorrhagie fand statt drei Mal in derselben Familie und zwar
3. bei den Knaben dreier Schwestern, wurde also durch die Mütter auf die Söhne übertragen.

Es ist bis heute in der Wissenschaft kein Zustand bekannt, bei dem diese drei Momente zusammentreffen, ausser bei Haemophilie.

Wir haben in diesem Berichte des Talmud die älteste Notiz über das Vorkommen der Haemophilie 900 Jahre vor Alsaharavi. Die oben besprochene

Verordnung ist aber älter als das Ereigniss in Zipporah und ergo ist es auch die Haemophilie.

Die Frucht dieses Ereignisses war übrigens ein Zusatz zu der oben erörterten Verordnung (s. Anh. VI): „Ein Knabe darf auch nicht beschnitten werden, wenn zwei Söhne seiner Tanten mütterlicher Seite bei der Beschneidung gestorben sind.“

II. Ein zweiter hieher gehörender Fall wurde von einem Zeitgenossen und Stellvertreter des Rabbi Simon ben Gamaliel berichtet: Talmud jeruschalmi, Tractat Jebamoth, 30b:

„Rabbi Nathan erzählte: Als ich mich zu Cäsarea in Cappadocien aufhielt, wohnte dort eine Frau, die Knaben gebar, die bei der Beschneidung starben. Sie hatte den ersten beschneiden lassen, er starb, der zweite und dritte ebenso, mit dem vierten kam sie zu mir. Ich untersuchte ihn und glaubte nicht das Blut des Bundes<sup>1)</sup> in ihm zu entdecken (d. h. er war sehr blass). Ich sprach nun zu ihnen: Lasset ihn einige Zeit; und sie liessen ihn (unbeschnitten). Als sie ihn später beschnitten, zeigte er sich lebenskräftig und man nannte ihn Nathan nach meinem eignen Namen.“ (s. Anh. VII),

Dasselbe Faktum wird mit einiger Variation erzählt im Talmud babli (Tractat Sabbath Seite 134a.) (s. Anh. VIII).

„Rabbi Nathan erzählte: Als ich in Cappadocien reiste, kam eine Frau zu mir, die ihren ersten Knaben hatte beschneiden lassen, wobei er gestorben war, der zweite ebenso, den dritten<sup>2)</sup> brachte sie zu mir. Ich sah, dass er gelblich<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Die Beschneidung wird als Bund zwischen Gott und den Kindern Abrahams angesehen. (Genesis 17,10.)

<sup>2)</sup> Der babylonische Talmud hat also die Lesart „den 3. brachte sie“ im Gegensatz zum palästinensischen. Es gibt auch Exemplare des T. babli mit der Lesart „den 4.“ Welche Lesart richtig ist, lässt sich natürlich nicht entscheiden.

<sup>3)</sup> Dass hiemit nicht icterische Färbung, sondern das Weiss-Gelb der Anämie gemeint ist, geht aus dem nächsten Satze („ich sah nicht das Blut“) und aus der obigen Parallelstelle des palästinensischen Talmud hervor, der die Bezeichnung „gelblich“ gar nicht hat.

war; ich untersuchte ihn genau und sah in ihm nicht das Blut des Bundes; ich sagte ihr nun: „Warte, bis das Blut in ihn einfällt“ (d. h. sich entwickelt). Sie wartete, liess ihn beschneiden; er blieb am Leben und man nannte ihn: „Nathan den Babylonier“ nach meinem eignen Namen.“

Fügen wir gleich bei die an der gleichen Stelle von demselben Manne mitgetheilte Erzählung:

III. „Rabbi Nathan sprach: Als ich in den See-Plätzen mich aufhielt, kam eine Frau zu mir, die ihren ersten Knaben beschnitten hatte, wobei er gestorben war; den zweiten ebenso; den dritten brachte sie zu mir; ich sah, dass er roth war und sprach zu ihr: „Warte bis das Blut in ihm aufgesogen (resorbirt) ist“ (der Rabbi glaubte, dass das Blut oberflächlich unter der Haut liege); sie wartete so lange; liess ihn dann beschneiden; er blieb am Leben und man nannte ihn „Nathan den Babylonier“ nach meinem Namen.“ s. Anh( IX).

Dieselben Gründe, die im Falle I für die Annahme sprechen, dass haemophile Diathese die Todesursache war, liegen auch in den Fällen II und III vor.

In diesen Fällen ist auch davon die Rede, dass die Kinder, die dem Erzähler zu Gesicht kamen, „roth“ resp. „gelblich weiss“ von Hautfarbe waren. Der Rabbi glaubte, dass auch die verunglückten Vorgänger der rothen resp. gelblich aussehenden Knaben die gleiche Hautfarbe gezeigt hätten und dass dieses Colorit ein Erkennungszeichen der Bluter sei.

Aus dieser Beobachtung entwickelte sich die Hausregel, deren Kenntniss so allgemein verbreitet war, dass selbst die älteren Frauen darüber Auskunft geben konnten (s. Anh. X): „Ein Knabe der roth oder weissgelblich von Hautfarbe ist, darf (NB. auch der erstgeborene) nicht beschnitten werden bis sich diese Färbung verliert.“

Etwas Aehnliches ist in der neuern Zeit beobachtet worden:

„Die Haut (der neugebornen Bluter) erscheint fein dünn und weiss, zuweilen wachsfarbig, oft eigenthümlich roth durchschimmernd, mit sichtbar entwickelten Venen, was ihnen ein blühendes Aussehen gibt“ (Grandidier l. c. S. 126).

Dass in den Fällen II und III gerade diejenigen Knaben, die der Berichterstatter gesehen hat, sich bei der späteren Beschneidung nicht verbluteten, schliesst natürlich nicht aus, dass ihre an Verblutung verstorbenen Brüder wirkliche Haemophile waren. Denn es ist ja möglich, dass dieselben trotz ihrer auffälligen Hautfärbung keine Bluter waren. Es sind ja nicht alle Knaben aus haemophilen Familien Bluter, sondern es treffen, wie bereits oben angeführt, etwa drei Bluter auf eine Familie. Da haemophile Familien die weitere Eigenthümlichkeit haben, dass sie so fruchtbar sind, dass auf die einzelne Ehe durchschnittlich 10 Kinder treffen (während das sonstige Mittel der ehelichen Geburten nur 5 Kinder auf eine Ehe beträgt) so folgt, da von diesen 10 Kindern im Durchschnitt die Hälfte Knaben sind und unter diesen drei Bluter: Dass im Durchschnitt  $\frac{2}{5}$  der Knaben aus haemophilen Familien nicht „bluten.“ (Aus der Tabelle, die Grandidier, l. c. Seite 133, gibt, stellt sich heraus, dass unter 249 Knaben aus haemophilen Familien 187 Bluter waren, also nur 62 Knaben oder  $\frac{1}{4}$  aller Knaben frei geblieben wäre von Haemophilie.)

Es ist ferner denkbar, dass die von Rabbi Nathan gesehenen Knaben wirkliche Bluter waren und bei der spätern Beschneidung stark geblutet, sich aber doch nicht verblutet haben. Oder schliesslich kann es sein, dass sie Bluter waren, zur Zeit ihrer Circumcision aber nicht haemophil disponirt waren. „Zu verschiedenen Zeiten“ sagt Immermann (l. c. S. 539) ist die Disposition zu haemophilen Blutungen nach Traumen bei den mit der Anomalie behafteten Individuen eine verschieden grosse.“

IV, Talmud babli, Tractat Jebamoth S. 64b (s. Anh. XI).

„Folgendes trug sich zu in der Synagoge zu Maon in Gegenwart des Rabbi Jochanan.“

Die erste Schwester hatte ihren Knaben beschneiden lassen, wobei er starb; die zweite ebenso; die dritte brachte ihn vor Rabbi Jochanan. Er sprach zu ihr: Lass ihn beschneiden.“ Der Talmud tadelt das Vorgehen des Rabbi Jochanan als Fahrlässigkeit wider das Leben (s. Anh. XII).

Maon liegt in der Nähe von Hebron in Palästina.

Rabbi Jochanan starb in einem ausserordentlich hohen Alter im Jahre 279 p. Chr.

Was die medizinische Seite des Falles betrifft, so ist er congruent mit dem Fall I.

Diese vier Berichte finden sich im Talmud und wir glauben, dass sie im Vereine mit der Eingangs erläuterten Vorschrift den genügenden Beweis liefern, dass die Häemophilie schon im 2. Jahrhundert nach Christus beim jüdischen Volke vorkam.

Warum der Talmud erst das dritte Kind von einer allgemeinen religiösen Verpflichtung dispensirt und nicht schon das zweite, obgleich er sonst die scrupulöseste Rücksicht auf Leben und Gesundheit des Nebenmenschen anbefiehlt, das hat seinen Grund in der Anschauung, dass ein Faktum das nur ein einzigesmal sich ereignet, „zufällig“ sei; erst wenn sich etwas zwei- oder dreimal wiederholt, glaubten die Lehrer des Talmud, liege ein Naturgesetz zu Grunde; erst dann dürfe man den Wiedereintritt dieses Ereignisses erwarten.

Unterstützt wurde diese Ansicht wahrscheinlich durch die Beobachtung von Familien mit nur einem haemophilen Gliede d. h. es ereignete sich wohl hie und da, dass in einer Familie ein Knabe an Verblutung starb, während seine später gebornen Brüder bei der Beschneidung nur den gewöhnlichen Blutverlust zeigten.

Hier mag auch der Ort sein die Frage anzuregen, wie sich die neuere Zeit gegenüber der Beschneidung der Bluter zu verhalten habe; denn für uns bedarf es nicht mehr der Verblutung zweier Brüder, um die Befürchtung zu erwecken, dass ein Individuum haemophil sei.

Immermann sagt hierüber: (l. c. S. 597) „Wenn operative Eingriffe aller Art, die leichtesten nicht ausgenommen, bei Haemophilie nie anders als nur im höchsten Nothfalle vorzunehmen sind, so bedarf auch diese allgemeine Vorschrift in Betreff mancher Operationen noch einer kurzen excursorischen Betrachtung. Zunächst in sofern als einzelnen operativen Eingriffen weniger eine direkt curative, wie vielmehr eine gewisse sociale Bedeutung innewohnt, die denselben einen nahezu obligatorischen Charakter verleiht und ihre Vornahme zu einer religiösen Pflicht macht.“

Ich meine namentlich die Circumcision bei jüdischen Neugeborenen männlichen Geschlechts. So wenig es mir persönlich in den Sinn kommt gegen die Beschneidung, wie sie als ehrwürdiger, durch uralte Tradition geheiligter Gebrauch bei einer höchst achtbaren religiösen Genossenschaft in Uebung steht, etwa im Allgemeinen polemisiren zu wollen, so sehr stimme ich denjenigen Aerzten bei (Henschel, Finger u. A.), welche ihre Vornahme bei jüdischen Knaben aus Bluterfamilien strengstens verboten wissen wollen, da die bisherigen Erfahrungen über den Ausgang dieser Operation bei Blutern denn doch viel zu traurige sind, als dass man der strikten Erfüllung dieser rituellen Vorschrift im Kreise haemophiler jüdischer Familien auch fernerhin noch gleichgültig zuschauen dürfte. Da es noch dazu vorgekommen ist, dass jüdische Eltern, deren Söhne an ererbter Haemophilie litten nach dem Verluste eines oder mehrerer derselben lediglich aus Furcht vor weitem Todesfällen die später gebornen Knaben nicht mehr beschneiden, sondern taufen liessen, mit diesem Auskunftsmittel aber sicher ebensowenig

der Würde des Judenthums wie derjenigen des Christenthums gedient ist, so wird wohl billiger Weise der jüdische Ritualismus auf die Ersinnung eines Ausnahmeverfahrens sich verlegen müssen, um israelitischen Bluterknaben „ohne Blutvergiessen“ dennoch eine vollgültige Aufnahme in die religiöse Genossenschaft ihrer Väter zu ermöglichen.“

Wir müssen Immermann völlig beistimmen und glauben hinzufügen zu müssen, dass derjenige, der ein hämophiles oder ein der Hämophilie verdächtiges Kind beschneidet, gegen den Geist des Judenthums und des Talmud handelt, der schon vor zweitausend Jahren Schutzvorschriften für Hämophile — allerdings nach den jetzigen Anschauungen nicht mehr ausreichende — erliess. Er handelt aber nicht nur gegen den Geist, sondern auch gegen das Wort. „Ein Kind, das krank ist, lehrt der Talmud (Trakt. Sabbath S. 137 a), darf nicht beschnitten werden, bis es wieder gesund ist.“ (s. Anh. XIII).

Da nun jedes hämophile Kind und jedes einer hämophilen Familie entstammende Kind durch die geringste Verletzung sich möglicher Weise verblutet, so ist es sicherlich als krank zu betrachten und darf nach der talmudischen Vorschrift nicht beschnitten werden, bis der Nachweis der Immunität geliefert ist.

Als der Hämophilie verdächtig ist aber zu betrachten

1. jedes Kind, das an „freiwilliger Nabelblutung“ gelitten hat.

2. jedes Kind, das in seiner Verwandtschaft, wenn auch noch so weit, nachweisbar einen Bluter hat. Denn wenn auch die Vererbung durch die Mutter weitaus die Regel bildet, so kommen doch auch andere Formen der Ueberlieferung vor und man kann in dieser Hinsicht die Vorsicht nicht weit genug walten lassen. „Denn“, sagt Maimonides, die heute noch massgebende Autorität in religiösen Dingen, „nur ein Knabe, an dem auch nicht die Spur von etwas Krankhaftem ist, darf beschnitten werden, da Lebensgefahr das

Gebot aufhebt und die Möglichkeit besteht, die Bescheidung später vorzunehmen, es aber nicht möglich ist, ein verlornes Menschenleben wieder zurückzubringen.“ (s. Anh. XIV).

Was die „vollgültige Aufnahme“ betrifft, von der Immermann spricht, so wurde schon im Alterthum (s. Anh. XV) „Der Mann, der unbeschnitten blieb, weil seine Brüder in Folge der Beschneidung gestorben waren,“ mit unwesentlicher Ausnahme als religiös voll betrachtet.

Der letzte von uns angeführte Fall von Hämophilie stammte aus dem 3. Jahrhundert. Von da an bis zum 14. Jahrhundert schweigen die hebräischen Quellen über die Bluterkrankheit.

Selbst der eben citirte Maimonides, der grösste Gelehrte des jüdischen Mittelalters, kennt die Haemophilie nicht, obgleich er ein berühmter Arzt war und kurze Zeit nach Al-saharavi (1135—1204) in denselben Ländern, nämlich theils in Spanien theils in Afrika lebte.

Ich schliesse auf diese Unkenntniss, weil Maimonides zu den Worten des Talmud rationalisirende Zusätze macht, die der ganzen Sache ein anderes Ansehen geben. Er glaubt, dass mit dem Ausdruck „gelblich“ hochgradig gelb, also icterische Färbung gemeint sei, und ferner, dass das dritte Kind beschnitten werden dürfte, wenn es älter geworden sei, weil er glaubte, die Lehrer des Talmuds hätten normale Kinder gesehn, die durch den keineswegs übermässigen Blutverlust geschwächt worden wären; eine Ansicht von der im Talmud nichts steht.

V. Noch einen Fall von einer hämophilen Familie berichten uns die Quellen und zwar, wie bereits gesagt, aus dem 14. Jahrhundert. Es ist dieses also der erste Fall nach Al-saharavi und zugleich der erste Fall von Haemophilie, der auf deutscher Erde sich nachweisen lässt.

Er findet sich in dem sehr seltenen, nur einmal im Jahre 1571 zu Krakau gedruckten „Sepher Haagudah“ von

Rabbi Alexander Susslin. Dieser Rabbi Susslin lebte im 14. Jahrhundert theils in Erfurt theils in Köln und war zuletzt Rabbiner in Frankfurt am Main.

Wann er sein Werk geschrieben hat, lässt sich nicht ganz genau feststellen. Wir wissen nur, dass es kurze Zeit vor der grossen „Judenschlacht“ des Jahres 1349 geschehen ist, wo man im Deutschland die Juden als Erzeuger des schwarzen Todes betrachtete und verbrannte. (Siehe „Frankfurter Rabbiner“ v. Dr. M. Horowitz Frankfurt a. M. 1882, S. VII).

Die Stelle lautet (Sepher Haagudah P. R. Elieser 264 s. Anh. XVI):

„Es gelangte an mich Anfrage wegen eines Mannes, dem zwei Söhne durch die Beschneidung gestorben waren. Später war auch seine Frau gestorben; er ehelichte eine Andere und sie hatte ihm wieder geboren.

Ich entschied nun: Dass dieser Knabe beschnitten werde, weil es (in den oben angeführten Talmudstellen in der Erzählung des Rabbi Nathan) heisst: ein Weib; ferner auch desswegen, weil der Talmud im Abschnitt Hamapeleth der Ansicht ist, dass das Blut im Menschen von der Mutter stammt. Der Mann handelte so (nach meiner Entscheidung), liess sein Kind beschneiden und es blieb am Leben.“

Wir haben auch hier wieder dieselben Momente für Haemophilie, wie in den frühern Fällen: Tod durch Verblutung bei einer in der ungeheuern Mehrzahl der Fälle ganz gefahrlosen Verletzung, Cumulation dieser Todesart innerhalb derselben Familie und zwar nur bei den Söhnen derselben Mutter. Ausserdem haben wir hier noch den Nachweis der Immunität der Brüder von Blutern, wenn sie von einer nicht haemophilen Mutter stammen.

Mit diesem Berichte erlöschen die Angaben über Haemophilie in der jüdischen Literatur.

### Literatur.

- I. Der palestinentische Talmud.
- II. Der babylonische Talmud. Sulzbacher Ausgabe. 1757.
- III. Maimonides. Sepher Mischneh Thora. Fünftler Ausgabe. 1765.
- IV. Sepher Haagudah von Rabbi Alexander Susslin Hakohen, gedruckt Krakau 1571.
- V. Sepher Aschle Babrabe (Joreh deah), Amsterdam 1711.
- VI. Grandidier, Die Haemophilie, 2. Auflage, Leipzig 1877.
- VII. Immermann: Artikel Haemophilie in Ziemssen's Handbuch, 2. Auflage, 1879. 13. Bd. 2. Hälfte.
- VIII. Die historischen und biographischen Daten sind aus Grätz's Geschichte der Juden, Leipzig.

Die übrige Literatur ist im Text angegeben.

1. מלה הראשון ומת שני ומת שלישי לא תמול
  2. גבי מילה איכא משפחה דרפי דמא ואיכא משפחה דקמיט דמא
  3. מצוה על האב למול את בנו (ר'מ'ב'ס' ספר משנה תורה הלכות מילה פרק ראשון א')
  4. אשה שמלה בנה הראשון ומת מחמת מילה שהכשילה את כחו וכן מלה את השני ומת מחמת מילה בן מבעלה הראשון בן מבעלה השני ה"ו לא ימול את השלישי (ר'מ'ב'ס' שם י"ח)
  5. מעשה בארבע אחיות בצפורי שמלה ראשונה ומת שנייה ומת שלישית ומת רביעית באת לפני רבי שמעון בן גמליאל אמר לה אל תמולי
  6. והוא הדין אם אשה מלה בנה ומת מחמת מילה וגם אחותה מלה בנה ומת מחמת מילה גם שאר האחיות לא ימולו בניהן (יורה דעה הלכות מילה רס"ג)
- Es ist dies die weitere Ausführung des talmudischen Satzes
- אחיות מחזקות  
(Jebamoth l. e.)
7. חני אמר רבי נתן מעשה שהלכתי לקיסרין של קפוטקייא והיתה שם אשה אחת והיתה יולדת זכרים והיו נימולים ומתים ומלת את הראשון ומת שני ומת שלישי ומת רביעי הביאתו לפני ניסתכלתי בו ולא ראיתי בו דם ברית אמרתי להם הניחוהו לאחר זמן והניחוהו ומלוהו ונימצא בן קיימא והיו קורין אותו נתן בשמי
  8. אמר רבי נתן פעם אחת הלכתי למדינת קפוטקיא ובאת אשה אחת לפני שמלה בנה ראשון ומת שני

- ומת שלישי הביאתו לפני ראיתו שהוא ירוק הצצתי בו ולא ראיתי בו דם ברית אמרתי לה המתניני לו עד שיפול בו דמו והמתנינה לו ומלה אותו וחיה והיו קורין שמו נתן הבבלי על שמי
9. אמר רבי נתן פעם אחת הלכתי לכרכי הים ובאת אשה לפני שמלה בנה ראשון ומת שני ומת שלישי הביאתו לפני ראיתו שהוא אדום אמרתי לה המתנינה לו עד שיבלע בו דמו ומלה אותו וחיה והיו קורין אותו נתן הבבלי על שמי
  10. ואמר אביי אמרה לי אם האי ינוקא דסומק דאכתי לא איבלע ביה דבא ליתרחו ליה עד דאיבלע ביה דמא ולימהלוה דיהוק ואכתי לא נפל ביה דמיה ליתרחו עד דנפל ביה דמיה ולימהלוה
  11. עובדא הוא קמי ד"ר יוחנן בכנישתא דמעון ומלה ראשנה ומת שנייה ומת שלישית באת לפניו אמר לה לכי ומולי
  12. אמר ליה אביי חוי דקשרית איסורא וסכנת
  13. קטן החולה אין מוהלין אותו עד שיכריא
  14. אין מלין אלא ולד שאין בו שוב חולי" שסכנת נפשות דוחה את הכל ואיפשר למול לאחר זמן ואי אפשר להחזיר נפש אחת מישראל לעולם (רמבם שם י"ח)
  15. ערל שמתו אחיו מחמת מילה
  16. נשאלתי על איש שמתו לו שני בנים מחמת מילה ומתה אשתו ונשא אחרת וילדה ואמרתי למולו מדקאמרינן הכה אשא ועוד פרק המפלת משמע דמן האשא נולד הדם וכן עשה ומל וחיה

### **Berichtigung.**

---

pag. 3 Zeile 6 von unten lies sanguis fluere ex illis.

pag. 14 Zeile 6 und 11 von oben, dessgleichen pag. 15 Zeile 1 von oben ist zu lesen Zippori statt Zipporah.

---